

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 10. September 1980

156. Stück

402. Verordnung: Änderung der Rezeptpflichtverordnung

403. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Schalkhof zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form

402. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 13. August 1980, mit der die Rezeptpflichtverordnung geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Rezeptpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 413/1972, wird verordnet:

Artikel I

Die Rezeptpflichtverordnung, BGBl. Nr. 475/1973, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 594/1974, BGBl. Nr. 502/1975, BGBl. Nr. 522/1976, BGBl. Nr. 485/1977, BGBl. Nr. 477/1978 und BGBl. Nr. 377/1979 wird wie folgt geändert:

1. Die Liste der Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

Ascophyllum nodosum

8-Äthyl-5,8-dihydro-5-oxo-2-(1-piperazinyl)-pyrido[2,3-d]pyrimidin-6-carbonsäure und ihre Salze

m-[Bis-(2-Chloräthyl)-amino]-L-phenylalanin

N-(2-Bromveratryl)-N-{β-[β'-(6',6'-dimethylnorpin-2'-yl)-äthoxy]-äthyl}-morpholiniumbromid

1-(tert. Butylamino)-3-(o-cyclopentylphenoxy)propan-2-ol und seine Salze

1-tert. Butylamino-3-{[5',6',7',8'-tetrahydro-cis-6',7'-dihydroxy-naphthyl(1')]-oxy}-propan-2-ol und seine Salze

S-Carboxymethyl-cystein

N-(β-Chloräthyl)-N'-cyclohexyl-N-nitroso-harnstoff

α-[5-(p-Chlorbenzoyl)-1,4-dimethylpyrrol-2-yl]-essigsäure und ihre Salze

10-Chlor-11 b-(2-chlorphenyl)-2,3,5,6,7,11 b-hexahydrobenzo[6,7]1,4-diazepino[5,4-b]-oxazol-6-on und seine Salze

2,4-Diamino-5-(3',4'-dimethoxy-benzyl)-pyrimidin

2,4-Diamino-5-[3',5'-dimethoxy-4'-(β-methoxy-äthoxy)-benzyl]-pyrimidin

α-[2,3-Dichlor-4-(2'-thenoyl)-phenoxy]-essigsäure und ihre Salze

5-(2',4'-Difluorphenyl)-salicylsäure und ihre Salze

1α-25-Dihydroxy-cholecalciferol

α-(3,4-Dipivaloyloxyphenyl)-β-methylaminoäthanol und seine Salze

Eisen (III)-Phosphorsäure-Zitronensäurekomplex
und seine Salze
5-Fluor-1-(tetrahydro-2'-furyl)-uracil
und seine Salze
Fucus vesiculosus
 α -Hydroxy- γ -(methylthio)-buttersäure
und ihre Salze
2-(4-Isobutylphenyl)-propiono-hydroxamsäure
Magnesium-L-aspartat-hydrochlorid
6-{ γ -[4'-(o-Methoxyphenyl)-piperazin-1'-yl]-
propylamino}-1,3-dimethyluracil und seine Salze
 α -Methyldodecylamin-2-chlor-4-nitrophenolat
Natriumselenit
4-(5'-Nitrofur-2-yl)-chinaldinsäure-N-oxyd
 α -Oxo- β -methylbuttersäure und ihre Salze
 α -Oxo- β -methylvaleriansäure und ihre Salze
 α -Oxo- γ -methylvaleriansäure und ihre Salze
 α -Oxo- β -phenylpropionsäure und ihre Salze
9 β -(D-Ribofuranosyl)-hypoxanthin
und seine Komplexverbindungen
2-[p-(2-Thenoyl)-phenyl]-propionsäure
und ihre Salze
Zink-1-hydroxy-1H-pyridin-2-thion

2. In der Liste der Anlage sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:
- Bei „Antibiotika“ sind der Ausnahme „Tyrothricin für äußerliche Anwendung“ die Worte „und in Lutschtabletten“ anzufügen.
 - Bei „Carbaminsäureester, auch N-substituierte“ haben die Ausnahmen wie folgt zu lauten:

„Carbanilsäure-2,4,5-trichlorphenylester	R 29
N-[β -(p-Chlorphenyl)- α , α -dimethyl-äthyl]-carbaminsäureäthylester	NR
5-Äthyl-1,3-bis-[γ -butoxy- β -(carbamoxyloxy)-propyl]-5-phenylbarbitursäure und ihre Salze	NR
5-Äthyl-1-[γ -butoxy-carbamoxyloxy]-propyl]-5-phenylbarbitursäure und ihre Salze	NR“
 - „6,11-Dimethyl-1,2,3,4,5,6-hexahydro-3-(3'-methyl- Δ_2 -butenyl)-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol“
ist zu streichen.
 - Bei „Hormone und Stoffe mit Hormonwirkung“ sind als Ausnahmen

„Glukokortikosteroide	NR
Mineralkortikosteroide	NR“

 anzuführen.
 - Bei „Lithiumverbindungen“ ist „NR“ anzuführen; alle Ausnahmen sind zu streichen.
 - Dem Ausdruck „Scilla-Glykoside“ sind die Worte „und deren künstliche Umwandlungsprodukte“ anzufügen.
 - Bei „Theophyllin und seine Salze und Substitutionsprodukte“ ist die folgende Ausnahme zu streichen:

„7-[2'-(1'-Methyl-2''-phenyl-äthylamino)-äthyl]-theophyllin und seine Salze	NR“
---	-----
3. Im Anhang I ist R 24 zu streichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1980 in Kraft.

Salcher

403. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. September 1980, mit der die Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Schalkhof zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971 und BGBl. Nr. 401/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage A 2 des Außenhandelsgesetzes 1968 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 27. November 1979, BGBl. Nr. 500, in der Fassung der Ver-

ordnung BGBl. Nr. 128/1980 über die Ermächtigung des Zollamtes Schalkhof zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Im Kontingent Nummer 4 tritt an Stelle des Wertes „450 000“ der Wert „750 000“, im Kontingent Nummer 11 a wird der Wert „350 000“ durch „550 000“ und im Kontingent Nummer 11 b wird der Wert „100 000“ durch „200 000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 11. September 1980 in Kraft.

Staribacher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.